



Liestal, 10. September 2025

2025/394

010 2025 555

**Vorlage an den Landrat betreffend Wahl der Abteilungspräsidien, Abteilungs-vizepräsidien, der nebenamtlichen Richterinnen und Richter sowie des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Kantonsgerichts für die Amtsperiode vom 1. April 2026 bis 31. März 2030**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Am 31. März 2026 läuft die Amtsperiode der Präsidien sowie der Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts ab. Zurzeit gehören diesem Gericht die folgenden Mitglieder an:

**Bisherige Amtsinhaber/innen**

Kantonsgerichtspräsident 30%-Pensum: Roland Hofmann, lic. iur., 1965, Liestal  
(ab 1.5.2024 bis Ende Amtsperiode 40%)

Kantonsgerichtsvizepräsident: Enrico Rosa, lic. iur., 1967, Pratteln

Präsident der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht:  
Pascal Leumann, Dr. iur., 1974, Arlesheim, Pensum 100%

Präsidien der Abteilung Zivilrecht:  
Roland Hofmann, lic. iur., 1965, Liestal, Pensum 60%  
Susanne Afheldt, lic. iur., 1970, Oberwil, Pensum 70%

Präsidien der Abteilung Sozialversicherungsrecht:  
Doris Vollenweider, lic. iur., 1968, Lausen, Pensum 70%  
Dieter Freiburghaus, Dr. iur., 1965, Oberwil, Pensum 60%

Präsidenten der Abteilung Strafrecht:  
Dieter Eglin, Dr. iur., 1968, Bennwil, Pensum 100%  
Enrico Rosa, lic. iur., 1967, Pratteln, Pensum 100%

Abteilungs-vizepräsidien: Stephan Gass, Dr. phil. et lic. iur., 1951, Binningen  
Christoph Enderle, lic. iur., 1969, Reinach  
Barbara Jermann, lic. iur., 1968, Laufen  
Lea Hungerbühler, lic. iur., 1989, Liestal  
Daniel Ivanov, Dr. iur. et lic. oec., 1966, Bottmingen

Richter/innen: Andreas Blattner, Ökonom, 1960, Oberwil  
Markus Clausen, Dr. iur., 1952, Liestal  
Ana Dettwiler, lic. iur., 1978, Ziefen

Judith Frey-Napier, 1979, Therwil  
Daniel Häring, Dr.iur., 1978, Sissach  
Beat Hersberger, lic.iur., 1974, Reinach  
Helena Hess, Dr.iur., 1956, Muttenz  
Jgnaz Jermann, Dr.iur., 1951, Laufen  
Daniel Noll, lic.iur., 1958, Biel-Benken  
Jürg Pulver, lic.iur., 1959, Frenkendorf  
Niklaus Ruckstuhl, Prof.Dr.iur., 1959, Allschwil  
Isabella Schibli, lic.iur., 1988, Birsfelden  
Stefan Schulthess, lic.iur., 1965, Pfeffingen  
Philippe Spitz, Dr.iur., 1968, Binningen  
Dominique Steiner, lic.iur., 1970, Oberwil

Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (ZWAR):

Jaisli Sandro, MLaw, 1987, Lausen  
Martin Michel, lic.iur., 1977, Augst  
Stephan Paukner, lic.iur., 1970, Binningen

### **Rahmenbedingungen und Wahlvoraussetzungen**

Gemäss § 9 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, SGS 170) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001 (Gerichtsorganisationsdekret, GOD, SGS 170.1) besteht das Kantonsgericht aus folgenden 4 Abteilungen:

- a. Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- b. Abteilung Zivilrecht;
- c. Abteilung Sozialversicherungsrecht;
- d. Abteilung Strafrecht.

Laut § 2 GOD besteht die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht aus einem vollamtlichen Präsidium und 6 Richterinnen und Richtern (Abs. 1). Die Abteilung Zivilrecht besteht aus 2 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 130 Prozent und 2 Richterinnen und Richtern (Abs. 2). Die Abteilung Sozialversicherungsrecht besteht aus 2 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 130 Prozent und 6 Richterinnen und Richtern (Abs. 3). Mit Beschluss vom 12. Juni 2025 hat der Landrat der Schaffung eines/r siebten Richters/Richterin für die Abteilung Sozialversicherung per 1. April 2026 zugestimmt ([LRV 2025/200](#); GS 2025.030). Die Abteilung Strafrecht besteht aus 2 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 200% und 6 Richterinnen und Richtern (Abs. 2<sup>bis</sup>). Das Kantonsgerichtspräsidium wird aus der Mitte der Abteilungspräsidien bestellt, es steht dafür gemäss § 2 Absatz 4 GOD ein zusätzliches Pensum von 30% zur Verfügung. Mit Beschluss vom 12. Juni 2025 hat der Landrat der Erhöhung des Pensums für das Kantonsgerichtspräsidium auf 40% per 1. April 2026 zugestimmt ([LRV 2025/200](#); GS 2025.030).

Gemäss § 3 des Kantonalen Gesetzes über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 20. Mai 1996 (SGS 112) kann die Funktion des Einzelrichters für ZWAR-Fälle auf von der Geschäftsleitung vorgeschlagene (§ 12 Abs. 3 lit. f GOG) und vom Landrat gewählte Kantonsgerichtsschreiberinnen und Kantonsgerichtsschreiber übertragen werden. Von dieser Möglichkeit wurde schon bisher Gebrauch gemacht.

Gemäss § 31 Abs. 2 lit. b GOG wählt der Landrat die Abteilungspräsidien, die Abteilungsvicepräsidien und die Mitglieder des Kantonsgerichts. Zudem wählt er aus der Mitte der Abteilungspräsidien für die Dauer einer Amtsperiode das Präsidium und das Vicepräsidium des Kantonsgerichts (§ 31 Abs. 2 lit. a GOG in Verbindung mit § 10 Abs. 4 GOG).

Bezüglich der Wahlvoraussetzungen hält § 33 Abs. 1 GOG fest, dass Richterinnen und Richter über Fachkenntnisse verfügen sollen, die für die Rechtsprechung des Gerichts, dem sie angehören, erforderlich sind. Überdies müssen die Präsidien und Vicepräsidien des Kantonsgerichts und dessen Abteilungen eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung besitzen (§ 33 Abs. 2 lit. a GOG).

Im Weiteren ist § 51 Abs. 1 der Kantonsverfassung zu beachten, wonach die Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates, der Ombudsman, die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts nur einer dieser Behörde angehören dürfen. Zudem bestimmt § 34 Abs. 3 GOG, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und der Gemeinden nicht in eine Abteilung des Kantonsgerichts Einsitz nehmen können, die Verfassungs- und Verwaltungssachen zu beurteilen hat.

Bezüglich der Wahl des Präsidiums und des Vicepräsidiums des Kantonsgerichts ist zu beachten, dass diese beiden nicht derselben Abteilung angehören dürfen, da gemäss § 12 Abs. 1 GOG jede Abteilung mit einem Mitglied in der Geschäftsleitung der Gerichte vertreten ist und das Präsidium und das Vicepräsidium von Amtes wegen der Geschäftsleitung angehören (§ 10 Abs. 6 GOG).

Schliesslich ist auf § 23 des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons vom 25. September 1997 (Personalgesetz, SGS 150) hinzuweisen, wonach das Arbeitsverhältnis grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem das fünfundsechzigste Altersjahr vollendet wird, endet (gilt für die Abteilungspräsidien). Gemäss § 23 Abs. 2 Personalgesetz kann das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen über diese Altersgrenze hinaus bis zum vollendeten 70. Altersjahr verlängert werden. Gemäss Beschluss Nr. 411 der Geschäftsleitung des Landrates vom 12. Januar 2017 gilt das Einverständnis seitens Arbeitgeber mit dem Wahlbeschluss als gegeben, d.h. dass auf Amtsperiode Gewählte ihr Amt jeweils bis zum Ende der Amtsperiode bzw. maximal bis zu ihrem 70. Geburtstag ausführen können, unabhängig davon, ob sie in dieser Zeit das ordentliche Pensionsalter 65 erreichen.

## **Antrag**

Wir ersuchen Sie, folgende Wahlen für die Amtsperiode vom 1. April 2026 bis 31. März 2030 vorzunehmen und im Wahlbeschluss für die Abteilungspräsidien jeweils das Pensum festzuschreiben:

- a. Präsidium und Vizepräsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts;
- b. Präsidien und Vizepräsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts;
- c. Präsidien und Vizepräsidium der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts;
- d. Präsidien und Vizepräsidien der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts;
- e. Präsidium des Kantonsgerichts;
- f. Vizepräsidium des Kantonsgerichts;
- g. 15 weitere Mitglieder des Kantonsgerichts;
- h. Stephan Paukner und Martin Michel als Einzelrichter für ZWAR-Fälle.

### **Für die Geschäftsleitung**

Der Präsident

Der Gerichtsverwalter

Roland Hofmann

Martin Leber